

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 14. Januar 2011

Vernehmlassung: Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 5. Oktober 2010 wurden wir eingeladen, über die Teilrevision des Obligationenrechts, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Der Vorentwurf sieht drei Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vor. Erstens soll die maximale Entschädigung im Fall einer missbräuchlichen Kündigung von heute sechs auf zwölf Monatslöhne erhöht werden. Zweitens darf einem gewählten Arbeitnehmervertreter nur aus einem in seiner Person liegenden Grund gekündigt werden. Eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen scheidet damit aus. Und drittens wird auf den absolut zwingenden Charakter der Art. 336 und 336a verzichtet und erlaubt damit vertragliche Abmachungen, die beide Vertragsparteien oder nur den Arbeitnehmenden besser stellen.

Bemerkungen zu Art. 336a Abs. 2, Art. 337c Abs. 3 VE-OR

Die CVP Schweiz steht klar zum Schutz vor missbräuchlicher Kündigung im geltenden Recht. Ebenso befürwortet sie eine angemessene Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung. Die geplante Erhöhung des Höchstbeitrages bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung von sechs auf zwölf Monatslöhne lehnt sie aber aus mehreren Gründen ab.

1. Die Schweiz kennt ein liberales Kündigungsrecht, welches den Unternehmen erlaubt, flexibel auf Veränderungen der Wirtschaftslage zu reagieren. Ein gewisser Abbau des Personalbestandes in Krisenzeiten wird so in Kauf genommen. Im Gegenzug werden in Zeiten des Aufschwungs aber wieder schneller Personen angestellt und die Arbeitslosigkeit wird verringert. Das heutige System fördert Festanstellungen, während ein stärkerer Kündigungsschutz einen Anreiz bieten würde, zeitlich befristete Arbeitsverträge auszustellen. Dies ist nicht im Interesse der Arbeitnehmer. Eine Erhöhung der Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung schränkt die unternehmerische Handlungsfreiheit ein.

2. Eine Verdoppelung der Entschädigung scheint nicht gerechtfertigt. Insbesondere die angestrebte abschreckende Wirkung lässt sich aus Sicht der CVP mit der Erhöhung des Maximalbeitrages nicht erreichen. Zudem kennt das heute geltende Recht Massnahmen, um auf krasse Fälle von missbräuchlicher Kündigung zu reagieren. In diesen Fällen hat das Bundesgericht die Praxis entwickelt, dass zusätzlich zur Entschädigung im Sinne von Art. 336a eine Genugtuung im Sinne von Art. 47 oder 49 OR geschuldet werden kann. Diese Genugtuung kennt keine Obergrenze. Beträge von über 6 Monaten sind also bereits heute möglich.
3. Der Bundesrat argumentiert im Bericht, dass gewisse Arbeitgeberinnen eine missbräuchliche Kündigung unabhängig von der Höhe der Entschädigung bewusst in Kauf nehmen – was ihn dazu veranlasst, die Entschädigung von 6 Monaten als zu tief einzustufen. Diese Argumentation ist sehr dürftig, denn gerade für KMU ist eine Entschädigung von 6 Monaten unter Umständen schon sehr hoch, eine missbräuchliche Kündigung wird kaum freiwillig in Kauf genommen. Zudem stellt der Bericht in Frage, ob der Höchstbetrag von 6 Monaten genügt, um gleichzeitig die Funktion der Wiedergutmachung zugunsten des missbräuchlich Entlassenen und der Funktion der Sanktion gegen den entlassenden Arbeitgeber gerecht zu werden. Gemäss den vom Bundesgericht beurteilten Fälle bewegen sich die Entschädigungen in mehr als 90% der Fälle zwischen 1-3 Monaten. Der Spielraum von 6 Monaten wird kaum je ausgenutzt. Eine Erhöhung des Höchstbeitrages auf 12 Monate ist damit nicht begründbar.

Die CVP verlangt aus den genannten Gründen, auf die Erhöhung des Maximalbeitrages zu verzichten.

Bemerkungen zu Art. 336 Abs. 2 Best. b

Kündigungen von Arbeitnehmervertretern sollen auf Gründe, die in ihrer Person liegen, beschränkt werden. Eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen wird somit ausgeschlossen. Einen solchen Ausbau des Kündigungsschutzes lehnt die CVP ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz